



Mutterschutz

Informationen für den Arbeitgeber

Vorliegendes Merkblatt erläutert die Vorgehensweise bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften für den Mutterschutz. Es richtet sich an die Betriebsverantwortlichen, die gemäss der EKAS-Richtlinie Nr. 6508¹, gestützt auf die Grundsätze der Art. 11a ff. der VUV² und gemäss Art. 63 der ArGV 1³ Abs. 1 "Risikobeurteilung und Unterrichtung", eine Gefährdungsermittlung und Risikobeurteilung in Hinblick auf das Eintreten einer Schwangerschaft sowie für die Dauer von Schwangerschaft und Stillperiode vornehmen. In der Regel muss zu diesem Zweck eine fachlich kompetente Person gemäss Verordnung vom 25. November 1996 über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit beigezogen werden. Der Beizug kann auch branchenweit und als Teil der Branchenlösung erfolgen.

Gesetzliche Vorschriften

Folgende Artikel befassen sich mit dem Mutterschutz: ArG⁴ Art. 35-35 b, ArGV 1 Art. 60-66. Die Auslegung der Artikel ist in den Wegleitungstexten⁵ nachzulesen.

Gemäss dem Art. 62 Abs. 4 ArGV 1 hat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) eine Verordnung über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft⁶ (sog. "Mutterschutzverordnung", in Kraft seit 1.4.2001, rev. am 1.10.2008) erlassen. Diese erläutert die Beurteilungskriterien der Gefährdung, die Grenzwerte, stark belastende Arbeitssysteme und Ausschlussgründe.

Vorgehen

Das Ablaufschema (unten) gibt Ihnen Aufschluss über die Vorgehensweise. Sie erkennen daraus, dass eine Gefährdungsermittlung und Risikobeurteilung, ermittelt durch einen/eine ASA-Fachspezialisten/-in (Arbeitshygieniker⁷, Arbeitsmediziner⁸) Grundlage jeglicher Beurteilung ist. Der/Die ASA-Fachspezialist/-in verfasst einen Bericht zu Ihren Händen. Darin werden Massnahmen zum Schutze von Schwangeren und Stillenden aufgelistet.

Die Massnahmen können folgender Art sein:

- Massnahmen technischer Art (z.B. Schutzvorrichtungen)
- Massnahmen organisatorischer Art (z.B. Versetzung von Schwangeren/Stillenden in einen nicht gefährdenden Bereich, zeitliche Begrenzung von gefährdenden Tätigkeiten)
- Massnahmen persönlicher Art (z.B. Persönliche Schutzausrüstung)

¹ EKAS-Richtlinie Nr. 6508 vom 1.1.2007

² SR 832.30

³ SR 822.111

⁴ SR 822.11

⁵ BBL Best.-Nr. 710.255.d (www.bundespublikationen.admin.ch) oder download über

<http://www.seco.admin.ch/dokumentation/publikation/00009/00027/01569/index.html?lang=de>

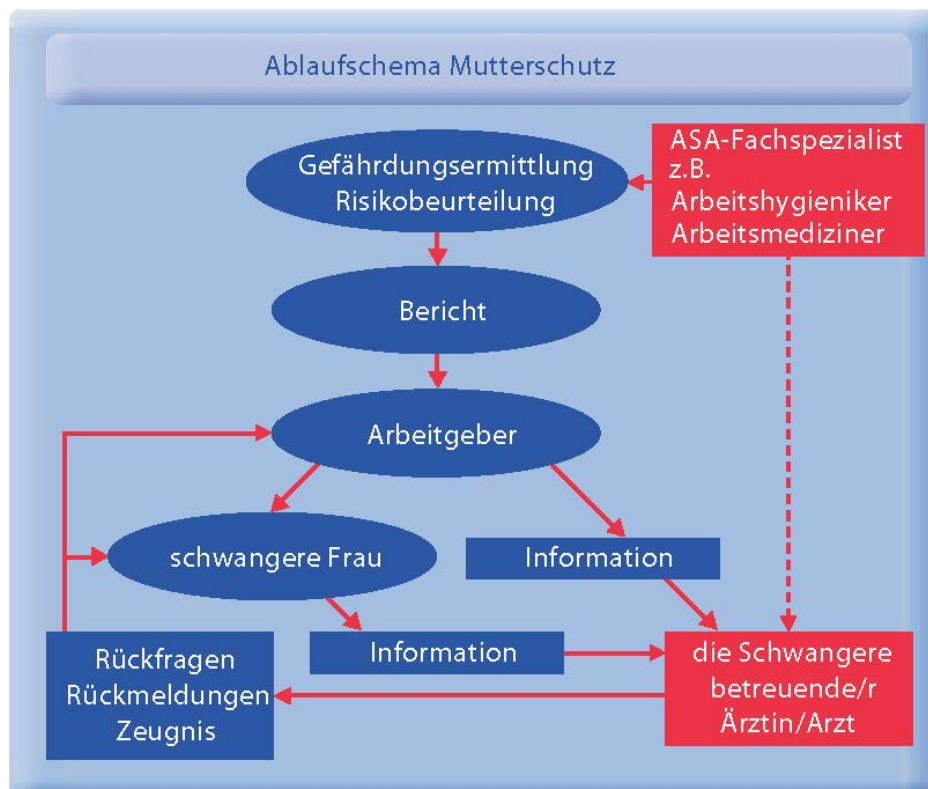
⁶ SR 822.111.52

⁷ <http://www.sgah.ch/downloads/mitgliederlistesgah.pdf>

⁸ <http://www.sgarm.ch/de/lib/Kapaact.pdf>

Der Bericht des/der ASA-Fachspezialisten/-in gibt Ihnen Aufschluss darüber, in welcher Weise der Schutz der Schwangeren/Stillenden sicherzustellen ist. Sie gehen dabei wie folgt vor:

- Information der Schwangeren/Stillenden über das Resultat der Gefährdungsermittlung. Dazu gehört auch die Information anderer Arbeitnehmerinnen, die im Falle einer Schwangerschaft ebenfalls gefährdet wären.
- Umsetzung der Schutzmassnahmen (technischer, organisatorischer bzw. persönlicher Art) gemäss Anweisung im Bericht des/der ASA-Fachspezialisten/-in:



- Überprüfung der Einhaltung der angewiesenen Schutzmassnahmen
- Information der/des die Schwangere/Stillende betreuenden Ärztin/Arztes mittels Kopie des Berichts
- Die Ärztin/der Arzt hat bei verbleibenden Unklarheiten die Möglichkeit, an Sie bzw. an den/die ASA-Fachspezialisten/-in zu gelangen.
- Aufgrund der Beurteilung im Bericht und unter Berücksichtigung des Zustandes der Arbeitnehmerin wird Ihnen die Ärztin/der Arzt ein Zeugnis erstellen, in dem Ihnen eine Beurteilung im Hinblick auf eine weitere Beschäftigung mitgeteilt wird.

Auskünfte

SECO Arbeitnehmerschutz Tel. 031 322 29 48

SECO Grundlagen Arbeit und Gesundheit Tel. 031 324 10 04

SECO Eidg. Arbeitsinspektion Tel. 031 323 26 00

Kantonale Behörden Arbeitsinspektorat, www.arbeitsinspektorat.ch